

91. Darf ein Rechtsanwalt, ohne gegen seine Standespflicht zu verstoßen, mehrere Parteien, die unter sich widerstreitende Interessen haben, in einem Rechtsstreite vertreten, in dem sie auf Grund eines gemeinsamen Interesses eine Rechtsfrage gegenüber einem Dritten zum Austrage bringen? Darf er sich in einem solchen Falle mit Billigung der Parteien, die er vertritt, seine Stellungnahme zu den Streitpunkten vorbehalten, die unter ihnen selbst über die Forderung bestehen?

II. Straffenat. Urf. v. 29. April 1937 g. R. 2 D 21/37.

I. Landgericht Stendal.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer hat den Angeklagten eines fortgesetzten Vergehens des Parteiberrates nach dem § 356 StGB. für schuldig er-

kannt. Die Tat setzt sich aus drei unselbständigen Einzelfällen zusammen, die der Angeklagte in den Jahren 1933 bis 1936 verübt haben soll.

Gegen das Urteil bestehen durchgreifende Bedenken, die dazu führen müssen, es in vollem Umfang aufzuheben.

Das LG. legt dar, der Angeklagte habe in drei Fällen, nämlich durch seine Tätigkeit in dem Rechtsstreit R. gegen St. und B. 3 C 380/33, ferner durch sein Tätigwerden in dem Entschuldungsverfahren B. Lw E 5/34 für R. und B. und endlich durch die Erhebung der Forderungsklage R. gegen B. 3 C 79/36 den äußeren und inneren Tatbestand des § 356 Abs. 1 StGB. verwirklicht. „Das Gericht sei aber der Auffassung, daß der Angeklagte in allen Fällen auf Grund eines einmal gefaßten einheitlichen Willensentschlusses gehandelt habe. Die drei Fälle des Parteiverrats seien daher als eine fortgesetzte Tat anzusehen.“

Diese Ausführungen der Urteilsgründe reichen unter den gegebenen Umständen nicht aus, die Annahme des Fortsetzungszusammenhanges zu rechtfertigen. Zu einem solchen gehört ein Vorfaß, der von vornherein nicht nur auf die erste, sondern auf mehrere Handlungen gerichtet ist und das Ziel, das durch die verschiedenen Einzelhandlungen erreicht werden soll, in seinem Endergebnis umfaßt. Ein solcher Vorfaß läge bei dem gegebenen Sachverhalte dann vor, wenn der Angeklagte schon von allem Anfang an und fortbauend bei den Einzelhandlungen von dem einheitlichen Willen geleitet worden wäre, die zwischen B., Frau St. und R. schwebenden Streitigkeiten, soweit nur irgend möglich, gewinnbringend für sich auszunutzen, selbst wenn er, um das restlos zu erreichen, in derselben Sache bald für die eine bald für die andere Partei unter Verletzung seiner Standespflicht in widerstreitendem Interesse tätig werden müßte. Die Annahme eines solchen Vorfaßes, der bei dem Angeklagten ein hohes Maß von Pflichtvergessenheit voraussetzen würde, hätte aber sorgfältiger Begründung bedurft. Die Ausführungen des LG. bei der Strafbemessung, das Treiben des Angeklagten habe sich über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckt und lasse auf einen hohen Grad des strafbaren Vorfaßes schließen, geben, namentlich auch mit Rücksicht auf die Strafe von fünf Monaten Gefängnis, die das LG. ausgesprochen hat, nicht ohne weiteres zu erkennen, daß das Gericht bei der Annahme des Fortsetzungszusammenhanges von den obigen Erwägungen ausgegangen ist.

Der Angeklagte kann nur dann des fortgesetzten Parteiverrates für schuldig erkannt werden, wenn er bei jeder der drei unselbständigen Teilhandlungen, die die Strafkammer annimmt, in einer ihm als Rechtsanwalt anvertrauten Angelegenheit in derselben Rechtsfache beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig gebietet hat. Bei jeder Teilhandlung müssen die Urteilsgründe sowohl den äußeren wie auch den inneren Tatbestand dartun. Zum Nachweise des äußeren Tatbestandes ist der Nachweis einer Rechtsfache erforderlich, an der beide Parteien mit widerstreitenden Interessen beteiligt gewesen sind und in der der Angeklagte beiden Parteien durch Rat oder Beistand pflichtwidrig gebietet hat. Der innere Tatbestand ist erfüllt, wenn der Angeklagte bei jeder Einzelhandlung vorsätzlich, das heißt mit dem Bewußtsein gehandelt hat, er diene in derselben Sache, die ihm bereits von einer der Parteien als Rechtsanwalt anvertraut worden sei, nunmehr pflichtwidrig durch Rat, oder Beistand einer anderen Partei im entgegengesetzten Interesse. Hierzu genügt es nicht, daß aus veröffentlichten Entscheidungen des RG., die zu anderen ähnlichen Fällen ergangen sind, allgemein gültige Rechtsätze wörtlich in die Urteilsbegründung übernommen werden, wenn nicht zugleich durch genaue Darlegung des äußeren und inneren Sachverhaltes nachgewiesen wird, daß diese Rechtsätze auf die gegebene Sachlage irrtumsfrei angewendet werden.

Die Feststellungen, die das LG. im vorliegenden Falle zu den drei Einzelhandlungen getroffen hat, reichen nicht aus, die Entscheidung zu tragen.

a) Im Falle R. gegen St. und B. (3 C 380/33) geht das LG. von folgendem Sachverhalt aus:

Der Angeklagte, der den Bauern B. bereits früher in seinen Streitigkeiten mit seiner Mutter, Frau St., und mit seinem Bruder vertreten hatte, beriet von Ende Oktober oder Anfang November 1932 an in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt den B., wie die Altenteilsansprüche, Barabfindungen und Wirtschaftsschulden, die dieser bei der Gutsübernahme am 1. Juli 1932 übernommen hatte, gemindert werden könnten. B. legte ihm dar, er wolle den Mühlenbesitzer R. veranlassen, die Forderung aus Mehllieferungen, die ihm gegen Frau St. zustehen, gegen diese einzuklagen und von ihr beizutreiben, damit er — B. — selbst dem R. gegenüber nur

für den Rest der Schuld aufzukommen brauche. Der Angeklagte billigte diesen Plan und erklärte sich bereit, den Rechtsstreit gegen Frau St. für R. „als vorgeschobene Hilfsperson und Strohmann des B. im Interesse des B.“ zu führen.

Nach Annahme des OG. hat der Angeklagte den Auftrag, den er durch diese Vereinbarung mit B. übernommen hatte, dadurch verlegt, daß er auf Grund der Vollmacht, die ihm R. erteilt hatte, nicht nur Frau St. auf Zahlung des Kaufpreises für das vor dem 1. Juli 1932 gelieferte Mehl verklagte, sondern zugleich auch namens des R. gegen B. selbst wegen derselben Forderung einen Zahlungsbefehl und nach Ablauf der Widerspruchsfrist einen Vollstreckungsbefehl erwirkte.

Dem OG. ist darin beizustimmen, daß diese gleichzeitige Geltendmachung des Anspruches gegen B., die auf Vermögensübernahme (§ 419 BGB.) gestützt wurde, an sich nicht dem Interesse des B. entsprach. Denn wenn B. für diese Schuld gleichzeitig mit Frau St. von R. in Anspruch genommen wurde, so war seine Absicht, die bei der Gutsübernahme übernommenen Schulden zu vermindern, wenn nicht vereitelt, so doch, solange keine Vollstreckung gegen ihn betrieben wurde, gefährdet. In der Erwirkung des Zahlungsbefehles könnte somit eine Pflichtwidrigkeit des Angeklagten gelegen haben. Der Einwand der Revision, die Tätigkeit des Angeklagten gegenüber dem B. habe sich lediglich darauf beschränkt, die „Gedankengänge“ des B. entgegenzunehmen, steht im Widerspruche mit der Feststellung des Urteiles, der Angeklagte habe den ihm von B. vortragenen Plan gebilligt und sich bereit erklärt, den Rechtsstreit gegen die Eheleute St. für R. zu führen.

Aus den Darlegungen des Urteiles läßt sich jedoch noch nicht ohne weiteres folgern, daß der Angeklagte durch die Erwirkung des Zahlungsbefehles auch tatsächlich pflichtwidrig gehandelt hat. In den Urteilsfeststellungen finden sich keine ausreichenden Ausführungen darüber, welche Vereinbarung zwischen B. und R. wegen der Durchführung des beabsichtigten Rechtsstreites getroffen und dem Angeklagten zur Ausführung übertragen worden ist. Solche Darlegungen sind aber dringend erforderlich, um den Aufgabekreis klarzulegen, den B. dem Angeklagten übertragen hat. Denn es ist an sich rechtlich denkbar, daß ein Anwalt, ohne gegen seine Standespflicht zu verstoßen, mehrere Parteien, die unter sich widerstreitende

Interessen haben, in einem Rechtsstreite vertritt, in dem sie auf Grund eines gemeinsamen Interesses eine Rechtsfrage gegenüber einem Dritten austragen wollen, und sich unter Billigung der Parteien, die er vertritt, seine Stellungnahme in den Streitigkeiten vorbehält, die wegen der Forderung unter ihnen selbst bestehen. Im vorliegenden Falle ist es nicht ausgeschlossen, daß R. seine Einwilligung in den Plan, die Forderung im Interesse des B. auf seinen Namen gegen die Eheleute St. einzulagen, davon abhängig gemacht hat, daß für die Forderung gleichzeitig gegen den B. ein Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl ertwirkt, aber zunächst nicht vollstreckt werde, sei es um nach außen St. gegenüber den eigentlichen Zweck des Rechtsstreites zu verdecken, sei es um für den Fall gesichert zu sein, daß seine Forderung im Rechtsstreite gegen St. ausfiele.

Nun führt das LG. allerdings aus, B. habe nie „ausdrücklich“ ein solches Einverständnis erklärt; er habe sich nur nachträglich durch die Erklärung des Angeklagten beschwichtigen lassen, daß aus dem Zahlungs- und Vollstreckungsbefehl vorläufig gegen ihn nicht vollstreckt werden würde. Aus der Tatsache, daß B. seine Haftung für die vor der Gutsübernahme entstandenen Forderungen des R. gegen St. am 28. Juli 1932 dem Grund und der Höhe nach schriftlich anerkannt habe, könne nicht gefolgert werden, daß zwischen R. und B. bei dieser Forderung überhaupt keine widerstreitenden Interessen vorgelegen hätten; denn, wenn auch B. in dieser Weise seine Schuld anerkannt habe, so sei damit noch kein endgültiger Zustand geschaffen und der Interessengegensatz zwischen Gläubiger und Schuldner noch nicht beseitigt gewesen; es sei dadurch nicht ausgeschlossen worden, daß es zwischen ihnen doch zum Streit komme, was dann ja auch später tatsächlich eingetreten sei.

Diese Darlegungen lassen vor allem eine Stellungnahme des LG. zu der Frage vermissen, wieweit ein Einverständnis des B. mit der gleichzeitigen Geltendmachung der Forderung gegen ihn selbst, wenn es auch nicht ausdrücklich erklärt worden ist, so doch aus seinem Anerkenntnis gefolgert werden konnte, namentlich dann, wenn ihm die Gewähr geboten wurde, daß gegen ihn vorläufig nicht vollstreckt, somit seine Absicht, durch den Rechtsstreit gegen Frau St. eine Minderung seiner Schuld gegenüber R. zu erreichen, nicht durchkreuzt wurde.

Aus den Ausführungen des LG. ist ferner zu entnehmen, daß die Strafkammer zur Erfüllung des § 356 StGB. die Möglichkeit für ausreichend erachtet hat, es könne später zwischen B. und R. zu einem Streit über die Frage der Haftung und die Höhe der Forderung kommen. Diese Annahme ist rechtsirrig. Der Widerstreit der Interessen muß zur Zeit der Tat vorliegen. War in diesem Zeitpunkt infolge des schriftlichen Anerkenntnisses des B. kein solcher gegeben, so genügte nicht die bloße Möglichkeit, daß trotz des Anerkenntnisses später über die Forderung zwischen R. und B. ein Streit entstehen könnte, um die Anwendung des § 356 StGB. zu rechtfertigen.

Bedenklich ist es ferner, daß das LG. bei der Erörterung der Frage, ob dieselbe Rechtsache und widerstreitende Interessen vorlägen, ohne jede eingehendere Darlegung festgestellt hat, bei der Besprechung des Planes des B., die bei der Gutsübernahme übernommene Schuldenlast durch eine Klage des R. gegen Frau St. zu vermindern, habe sich der Angeklagte von B. „den ganzen Sachverhalt, auch soweit das Interesse gegen R. gerichtet war,“ darlegen lassen. Diese Feststellung läßt nicht klar erkennen, ob der Angeklagte bei der Besprechung mit B. auch die Frage der Haftung des B. gegenüber dem R. auf Grund des Schuldanerkenntnisses vom 28. Juli 1932 erörtert und ob sich B. zu diesem Schuldanerkenntnis bekannt oder schon damals Einwendungen erhoben hat. Klare Darlegungen hierüber sind hier ganz besonders deshalb erforderlich, weil nach den Feststellungen B. seine Schuld gegenüber dem R. auch später noch mehrfach anerkannt hat, zuletzt noch am 1. März 1934.

Richtig ist, daß, wie das Urteil ausführt, als „Rechtsache“ i. S. des § 356 StGB. der Kreis der Rechtsinteressen anzusehen ist, die der Auftraggeber dem Anwalte durch den Auftrag anvertraut hat (RGSt. Bd. 23 S. 60, Bd. 60 S. 302). Unzureichend ist es jedoch, wenn im Anschluß an diesen Rechtsatz ausgeführt wird, dieser Kreis der anvertrauten Rechtsinteressen sei für den Angeklagten zunächst die Betreuung des B. gewesen, soweit dieser die Schuld, die er der Mutter gegenüber übernommen hatte, durch Klage und Zwangsvollstreckung des R. gegen Frau St. verringern lassen wollte. Da das durch gerichtliche Geltendmachung einer Forderung des R. gegen Frau St. geschehen sollte, war auch hier als maßgebender Aufgabenkreis die Vereinbarung zu erachten, die B. und R. miteinander getroffen

hatten. Es hätte auch in dieser Hinsicht eingehender Darlegungen darüber bedurft, was der Inhalt dieser Vereinbarungen gewesen und was dem Angeklagten darüber bekannt geworden ist. Bei der Festlegung des Aufgabekreises, der dem Angeklagten von B. anvertraut worden ist, durfte nicht außer acht gelassen werden, daß sich B. von vornherein darüber im klaren sein mußte, der Angeklagte dürfe bei der Führung dieses Prozesses, der eine Forderung des R. betraf, dessen Interessen mitvertreten und diese nicht ohne weiteres seinem Interesse gegenüber hintansetzen.

Auch die Ausführungen des LG. zum inneren Tatbestande sind nicht frei von Rechtsirrtum.

Das LG. führt hierzu aus, der Angeklagte habe den Interessengegensatz zwischen B. und R. keineswegs als „endgültig erledigt“ ansehen dürfen und habe ihn auch „sicher nicht als abgeschlossen betrachtet“; er hätte diesen Gegensatz schon erkennen müssen, als ihn B. für den Rechtsstreit unterrichtet habe. Er sei sich darüber auch völlig im klaren gewesen. Schon die Tatsache, daß er erkannt habe, die Mitteilungen des B. seien im Streitfalle bei der Einklagung der Forderung für R. gegen B. verwertbar, hätte ihn bedenklich machen müssen.

Rechtsirrig ist, wie schon oben betont worden ist, die Annahme des LG., ein Anwalt sei nach dem § 356 StGB. unter allen Umständen schon dann gehalten, einen Auftrag abzulehnen, wenn zwar zur Zeit der Auftragerteilung kein Interessengegensatz bestehe, die Möglichkeit der Entstehung eines solchen in der Zukunft aber nicht völlig ausgeschlossen erscheine. Auch die weiteren Ausführungen sind nicht frei von Rechtsirrtum. Zum inneren Tatbestande des § 356 StGB. gehört, daß der Täter die Tatsachen kennt, aus denen sich ergibt, daß er pflichtwidrig beiden Parteien in derselben Sache dient. Es genügt nicht, daß er diese Tatsachen bei genügender Sorgfalt hätte erkennen müssen; wenn solche Umstände vorliegen, kann der Anwalt ehrengerichtlich bestraft werden; zur Erfüllung des inneren Tatbestandes des § 356 StGB. reicht jedoch noch nicht der Nachweis von Tat Umständen aus, die lediglich die Annahme eines fahrlässigen Verschuldens rechtfertigen können. Daß das LG. den Ausführungen noch den Satz beigefügt hat, der Angeklagte sei sich nach der Ansicht des Gerichtes auch völlig im klaren darüber gewesen, daß die Voraussetzungen eines Parteiberrates vorlägen, vermag nicht, die Zweifel

darüber zu beseitigen, ob das LG. die Voraussetzungen des inneren Tatbestandes des Parteiberrates verkannt hat.

Was das LG. zur Frage des Strafrechtsirrtumes ausführt, stellt im wesentlichen die Wiedergabe von Rechtsätzen dar, ohne daß die Tatfachen klar dargelegt werden, die hier in Frage kommen. Solche Ausführungen sind unzureichend, wie bereits oben hervorgehoben worden ist. Im übrigen sei wegen der hier einschlägigen Rechtsfragen auf die Entscheidung RGSt. Bd. 60 S. 298, 301, 302 verwiesen.

b) Im Falle Entschuldungsverfahren LwE 5/34 legt das LG. seiner Annahme, der Angeklagte habe durch sein Verhalten auch in diesem Falle den äußeren und inneren Tatbestand des § 356 StGB. verwirklicht, folgende Feststellungen zugrunde:

Der Angeklagte stellte am 2. März 1934 für B. beim Amtsgericht D. den Antrag, über dessen landwirtschaftlichen Betrieb das Entschuldungsverfahren zu eröffnen, um auf diese Weise eine Kürzung der Schulden des B. zu erreichen. Zu diesen Schulden gehörte auch eine Forderung des R. gegen B. Sie wurde in dem Antrage, den der Angeklagte für B. einreichte, mit 561 RM. angegeben. Der Angeklagte meldete später auch namens des R. dessen Forderung gegen B. zum Entschuldungsverfahren an und gab ihre Höhe hierbei mit 441,95 RM. an. Im Laufe des Entschuldungsverfahrens vertrat R. die Ansicht, seine Forderung werde nicht von dem Verfahren betroffen, weil B. die vor der Eröffnung des Verfahrens (4. Mai 1934) erhaltenen Mehllieferungen bezahlt habe und seine Forderung nur noch die nicht bezahlten späteren Lieferungen an B. betreffe. B. vertrat die gegenteilige Ansicht. Schließlich erkannte B. bei einer Aussprache vor dem Sachbearbeiter der Entschuldungsstelle am 27. Januar 1936 den Rechtsstandpunkt des R. als richtig an, daß die Schuld an R. von etwa 450 RM., die an diesem Tage noch bestand, nicht am Entschuldungsverfahren beteiligt sei. Dieser Auffassung traten dann auch die Entschuldungsstelle und das Entschuldungsamt bei.

Das LG. hat keinen Verstoß gegen den § 356 StGB. darin gefunden, daß der Angeklagte die Forderung des R. zum Entschuldungsverfahren angemeldet hat, obwohl er vorher durch den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens für B. tätig gewesen war. Es habe sich hierbei, so führt das Urteil aus, um eine rein

förmliche Tätigkeit gehandelt, die es nicht nötig gemacht habe, auf den Bestand der Forderung oder ihre Beteiligung am Verfahren einzugehen. Er habe aber den R. auch weiter beraten, als Gläubiger und Schuldner in Streit darüber geraten seien, ob die Forderung am Verfahren beteiligt sei. Ausdrücklich abgelehnt habe er es später dem R. gegenüber nur, in seinem Interesse an der Besprechung vom 27. Januar 1936 teilzunehmen, und ferner, für ihn gegen den B. eine Klage auf Feststellung der Nichtbeteiligung am Entschuldigungsverfahren zu erheben. Aber schon darin, daß er den R. über die Frage beraten habe, ob dessen Forderung am Entschuldigungsverfahren beteiligt sei, liege ein Verstoß gegen den § 356 StGB.

Auch hier reichen die Feststellungen nicht aus, die Merkmale des § 356 StGB. darzutun.

Als die Forderungen angemeldet wurden, lag ersichtlich kein Widerspruch der beiderseitigen Interessen vor. Aus der Forderungsanmeldung des R. ist vielmehr zu entnehmen, daß auch er damals noch der Meinung gewesen ist, seine Forderung werde vom Entschuldigungsverfahren ergriffen. Dem LG. ist auch darin beizustimmen, daß der Angeklagte für R. nicht mehr tätig werden durfte, als dieser mit der Ansicht hervortrat, seine Forderung werde vom Entschuldigungsverfahren nicht mehr betroffen, und B. unzweideutig zum Ausdruck brachte, er wünsche nicht, daß der Angeklagte tätig werde, um einen billigen Ausgleich zu erzielen. Das LG. hat nun zwar die Feststellung getroffen, der Angeklagte habe die Aufforderung des R., für ihn an der Aussprache am 27. Januar 1936 teilzunehmen, ausdrücklich abgelehnt, „anscheinend wohl mit aus dem Grunde, weil ihm ein beiderseitiger Auftrag, eine Einigung zu versuchen, nicht erteilt worden sei“. Das LG. hat aber nicht festgestellt, daß der Angeklagte die Beratung des R., die es ihm zur Last legt, auch dann noch fortgesetzt hat, als feststand, B. wünsche nicht, daß der Angeklagte versuche, einen billigen Ausgleich zu erzielen. Daß der Angeklagte die Vertretung des R. nicht ausdrücklich niedergelegt hat, kann für sich allein nicht den äußeren Tatbestand des § 356 StGB. begründen. Für die weitere Beratung, die das LG. annimmt, fehlen ausreichende Feststellungen, namentlich zur Begründung des inneren Tatbestandes. Zu unbestimmt ist die Darlegung des Urteils, der Angeklagte habe „sicher auch das Bewußtsein von der Identität der

Rechtsfache und von der Tatsache gehabt, daß sein Verhalten pflichtwidrig sei, sonst hätte er sich wohl nicht geweigert, an der Besprechung vom 27. Januar 1936 teilzunehmen". Sie ist auch nicht schlüssig, weil nicht erörtert wird, ob nicht der Angeklagte der Besprechung deshalb ferngeblieben sein kann, weil er nicht pflichtwidrig handeln wollte.

c) Im Falle R. gegen B. wegen Forderung (3 C 79/36) ist das LG. von folgenden Feststellungen ausgegangen:

Der Angeklagte erhob am 7. Mai 1936 namens des R. beim Amtsgericht D. gegen B. Klage auf Zahlung. Die Forderung, die er in diesem Rechtsstreite gegen B. geltend machte, umfaßte, insbesondere in dem später erweiterten Klagantrage, Ansprüche, die dem R. gegen die Frau St. zugestanden hatten, die also aus der Zeit vor der Gutsübernahme (1. Juli 1932) herrührten und von B. durch Anerkenntnis vom 1. März 1934 übernommen worden waren.

Soweit die Schulden den Streitgegenstand bildeten, die B. von seiner Mutter übernommen hatte, liegt nach der Meinung des LG. dieselbe Rechtsfache vor, die schon Gegenstand des Verfahrens 3 C 380/33 gewesen war. Im übrigen sei, so führt das angefochtene Urteil aus, das Treuverhältnis des Angeklagten zu B. durch die Vertretung im Entschuldungsverfahren, „in dem B. nochmals die Frage des Bestandes der Forderung mit ihm besprochen habe, befestigt und vertieft worden“. Da der Angeklagte früher für den B. tätig gewesen sei, habe er nunmehr in dem neuen Rechtsstreite Mitteilungen gegen den B. verwerten können, die dieser ihm als Ratfuchender über den Bestand der fraglichen Schuld früher gemacht habe. Daß zu dieser Zeit der Rechtsstreit R. gegen Frau St. und das Entschuldungsverfahren schon beendet gewesen seien, sei rechtlich ohne Bedeutung. Das Bewußtsein des Angeklagten davon, daß er pflichtwidrig handle, ergebe sich aus seinem Schreiben vom 17. Februar 1936, in dem er dem B. mitgeteilt habe, daß er keine Klage gegen ihn führen könne, weil er ihn in der Sache ebenfalls beraten habe.

Auch hier reichen die Feststellungen des LG. nicht aus, um den Nachweis der Merkmale des § 336 StGB. zu begründen.

Vor allem fehlt hier eine klare Darlegung des Sachverhaltes, der der Klage und dem Rechtsstreite zugrunde liegt. Aus den Feststellungen ist hier lediglich zu ersehen, daß R. in der Klage von B.

die Zahlung von 476,78 RM., und zwar einer Warenschuld von 447,29 RM. und einer Schuld von 29,49 RM. für Erstattung von Kosten des ersten Rechtsstreites 3 C 380/33, begehrt und dann später die Klage auf einen Betrag von 477,23 RM. erweitert hat, wobei er 335,79 RM. auf Grund eines Anerkenntnisses vom 1. März 1934 und 141,44 RM. als zu erstattende Kosten des Vorrechtsstreites forderte. Hierzu führt das Urteil aus: „Unstreitig enthielt das Anerkenntnis des B. vom 1. März 1934 auch die Schulden seiner Mutter bis zur Hofübergabe vom 1. Juli 1932. Das Amtsgericht erhob Beweis unter anderem über die Frage, ob zwei von B. bestrittene Posten von 60 RM. und 210,35 RM. von den Schulden der Mutter zu Recht bestünden.“

Die hier als Schulden der Mutter angegebenen Beträge stimmen nicht mit dem Betrage überein, der bei den Darlegungen zur Klagesache 3 C 380/33 angegeben wird. Wie weit diese Schuldbeträge seit Erledigung jener Klagesache durch Zahlungen der Mutter vermindert worden sind, ist nicht ersichtlich. Auch bei Abzug des Betrages, zu dem die Mutter in dem früheren Rechtsstreite verurteilt worden war, ergibt sich nicht der Betrag, der hier als Schuld der Mutter bezeichnet wird. Namentlich wird hier nicht aufgeklärt, inwiefern überhaupt von einer Schuld der Mutter gesprochen werden kann, soweit der aufgeführte Betrag 85,75 RM. überstieg, zu deren Zahlung die Mutter verurteilt worden war. Ungeklärt bleibt auch, wie sich die Behauptung des A., es bestehe noch eine Schuld des B., die aus der Zeit vor der Gutsübernahme herrühre, mit der Feststellung im Entscheidungungsverfahren vereinbaren läßt, „B. habe am 1. April 1934 bereits im Guthaben gestanden“.

Aus der Tatsache, daß A. seine Forderung gegen St. in dem früheren Rechtsstreit „im Interesse des B.“ geltend gemacht hatte, und der weiteren Tatsache, daß B. nun für diese Schuld von A. auf Grund der Schuldübernahme oder des Anerkenntnisses in Anspruch genommen wurde, ergibt sich, wie schon oben unter a) ausgeführt worden ist, nicht ohne weiteres, daß es sich um dieselbe Rechtsache gehandelt hat. Auch ein Interessengegensatz war nur so weit gegeben, als zwischen B. und A. über die Haftung des B. für die Schuld und ihre Höhe Streit bestand. Nach dieser Richtung ergeben aber die Feststellungen, daß B. seine Haftung am 1. März 1934 neuerdings schriftlich vorbehaltlos anerkannt hat. Ob und wie weit hier ein Interessengegensatz zwischen B. und A. darin begründet gewesen ist, daß B.

die aus der Zeit vor der Gutsübernahme herrührende Schuld der Höhe nach anders berechnete als R., ist den bisherigen Feststellungen nicht mit ausreichender Sicherheit zu entnehmen. Bestand hierüber zwischen ihm und R. von Anfang an Streit und hatte der Angeklagte den B. hierüber schon früher als Anwalt beraten, so konnte allerdings darin, daß der Angeklagte nun den R. im Rechtsstreite 3 C 79/36 vertrat, ein Treubruch i. S. des § 356 StGB gefunden werden. Das hätte aber eingehender und klarer Darlegungen bedurft. Ausführungen, wie: „die Frage des Bestandes der Forderung gegen R. sei mit ihm besprochen worden“, reichen bei der gegebenen Sachlage, namentlich mit Rücksicht auf das wiederholte schriftliche Anerkenntnis des B., nicht aus. Auch aus dem Schreiben des Angeklagten an B. vom 17. Februar 1936 können, jedenfalls für das Vorliegen des äußeren Tatbestandes, keine ausreichenden Schlüsse gezogen werden.